

Haben Sie eine steuerliche Frage?

Machen Sie einen unverbindlichen Termin in unserer Kanzlei!

Telefon (0335) 55 899 101



Diese Woche antwortet:
Ines Schmidt
Steuerberaterin

ETL | Freund & Partner

Steuerberatung in Frankfurt (Oder)

Ihr Steuerberater in Frankfurt (Oder)
• kompetent • zuverlässig • erfahren

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Franz-Mehring-Str. 23a · 15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 564 98 88
fp-frankfurtoder@etl.de · www.fp-frankfurtoder.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.ETL.de

Frau M. aus Beeskow arbeitet im Gastronomiebereich und hat gehört, dass es nach der Einführung der Speicherung von Registerkassen ab Januar 2017 weitere Verschärfungen geben soll. Was ist geplant und wie kann man vorbeugen?

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde vom Bundesrat am 16.12.2016 verabschiedet. Aufgrund massiver Kritik von Verbänden wurden jedoch noch einige Änderungen eingearbeitet und der

zeitliche Anwendungsbereich verschoben.

Das bedeutet zum 01.01.2017 endete die Übergangsphase bzgl. der nicht aufrüstbaren Kassen. Es gibt seitdem die tägliche Einzelaufzeichnungspflicht für Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sowie die Aufbewahrungspflicht der Kassendaten bei elektronischen Kassensystemen. Eine Aufzeichnungserleichterung gibt es nur noch für die offene Ladenkasse.

Zum 01.01.2018 wird seitens der Finanzverwaltung die „Kas-

sennachschau“ ermöglicht. Das bedeutet, dass der Finanzbeamte berechtigt ist, unangekündigt während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur „Kassennachschau“ vorbeikommen. Sowohl Unternehmer als auch das Personal dürfen dann befragt werden. Ziel der „Kassennachschau“ ist es, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und die ordnungsgemäße Übernahme dieser Aufzeichnungen in die Buchführung zeitnah zu prüfen. Dabei wird auf zurückliegende und auch aktuelle Aufzeichnungen geschaut und die „Kassensturzfähigkeit“

geprüft – das heißt: das Geld wird gezählt und mit dem Kassenbestand lt. Kassenbuch verglichen. Ob ein Prüfer im Vorfeld verdeckt ermitteln darf (Testkäufe, Beobachtungen, u.s.w.) ist noch umstritten. Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ist groß, denn es müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden: Einzelbelege zu Bargeschäften, Aufzeichnungen, Bücher, Verfahrensdokumentationen, Handbücher, Bedienungsanleitungen, Programmierprotokolle, Kassendaten per Schnittstelle oder auf Datenträger (ab 2020).

Werden dann vom Prüfer Mängel festgestellt, kann ohne Prüfungsanordnung zu einer Betriebsprüfung übergegangen werden. Je nach Umfang der Mängel kann der Finanzbeamte Einnahmen hinzuschätzen, welche zu empfindlichen Steuernachzahlungen führen können.

Zum 01.01.2020 wird die Kassennachschau um die Nutzung der digitalen Kassenschnittstelle erweitert. Es besteht dann die Pflicht zur zertifizierten Sicherheitseinrichtung und zur Meldung der genutzten Aufzeichnungssysteme an die Finanzver-

waltung. Desweiteren wird dann eine grundsätzliche Belegausgabepflicht beim Einsatz von elektronischen Kassensystemen eingeführt.

Bis dahin ist zwar noch etwas Zeit, aber Sie wissen ja, wie schnell diese vergeht!

Zum Thema Kassen und digitale Betriebsprüfung planen wir im März des kommenden Jahres eine Informationsveranstaltung für alle Interessierten. Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Themen haben, schreiben Sie uns einfach eine E-mail.